

# Erlass

Vollzug des Kohlendioxidkostenaufteilungsgesetzes (CO<sub>2</sub>KostAufG)  
hier: Umgang mit Anträgen auf Ausstellung von Bescheinigungen  
zur Nachweisführung im Sinne von § 9 Absatz 3 CO<sub>2</sub>KostAufG

## Adressaten

Untere Denkmalschutzbehörden  
Landesdirektion Sachsen  
Landesamt für Archäologie  
Landesamt für Denkmalpflege

## Erlass im Wortlaut

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 20. Januar 2023 hatten wir über den Inhalt des  
Kohlendioxidkostenaufteilungsgesetzes mit Bezügen zum Denkmalschutz informiert.

Zwischenzeitlich liegen Rückmeldungen einzelner unterer Denkmalschutzbehörden vor,  
welche sich in der Regel Anfragen der Denkmaleigentümer gegenüber sehen, eine „Negativ-  
Bescheinigung“ auszustellen. Die Bescheinigung soll ausweisen, dass eine wesentliche  
energetische Verbesserung des Gebäudes oder eine wesentliche Verbesserung der Wärme-  
und Warmwasserversorgung aufgrund denkmalschutzrechtlicher Beschränkungen nicht  
möglich ist.

Auch wenn flächendeckende Anfragen bislang nicht zu verzeichnen sind, steht zu erwarten,  
dass nach Jahresabschluss im Zuge der Erstellung von Nebenkostenabrechnungen des  
Abrechnungszeitraumes 2023 die Befassung deutlich ansteigen wird.

Vor diesem Hintergrund ist Folgendes zu berücksichtigen:

Denkmaleigentümer sind im Hinblick auf die Genehmigungsfähigkeit hinreichend konkret  
vorgetragener Absichten im Vorfeld eines Antrags zu beraten und nach Leistungsfähigkeit zu  
unterstützen. Dies entspringt der Verpflichtung aus § 1 Abs. 2 Satz 2 SächsDSchG. Dabei  
sollen insbesondere den Denkmalwert nicht oder nach Abwägung zu berücksichtigender  
Belange hinzunehmende beeinträchtigende Maßnahmen aufgezeigt werden. Diese können  
einer denkmalerhaltenden Nutzung dienen.

Zielrichtung einer Beratung kann hingegen nicht sein, am Versuch der Klärung für den Denkmaleigentümer oder Mieter mitzuwirken, ob und wie ein Nachweis gemäß § 9 Absatz 3 CO2KostAufG zu erreichen ist. Dies könnte § 1 Absatz 1 SächsDSchG und dem Gedanken aus § 1 Absatz 2 Satz 2 sogar zuwiderlaufen.

Für eine rechnerische Ermittlung der Auswirkungen von Maßnahmen auf den Kohlendioxidausstoß sollten ratsuchende Denkmaleigentümer auf ausgebildete Energieberater verwiesen werden. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat überdies am 1. Juni 2023 ein Rechentool zur Berechnung und zur Aufteilung von Kohlendioxidkosten auf seiner Webseite veröffentlicht (<https://co2kostenaufteilung.bmwk.de/schritt1>).

Grundsätzlich sind also keine Bescheinigungen zu erteilen, welche bestätigen sollen, dass aus denkmalschutzrechtlichen Gründen keine Maßnahmen getroffen werden können, die zu einer wesentlichen energetischen Verbesserung am denkmalgeschützten Gebäude führen, ohne dass dies mit einem entsprechenden Antrag nach Bauordnungsrecht oder Denkmalschutzrecht verbunden wäre.

Entsprechenden Ersuchen oder Anträgen können unter Hinweis auf die mangelnde Zuständigkeit der unteren Denkmalschutzbehörden für umfassende gutachterliche Bewertung ohne denkmalrechtliche oder denkmalpflegerische Veranlassung zurückgewiesen werden. Antworten auf einfache Anfragen, ob eine Bescheinigung erteilt werden kann, sind dabei nicht als kostenpflichtige Amtshandlung zu verstehen.

Abweichend von diesem Grundsatz kann die Erteilung einer Bescheinigung allenfalls in den in der Praxis kaum zu erwartenden Fällen in Betracht kommen, in welchen ohne weitere Prüfung ganz offensichtlich keinerlei energetische Maßnahmen genehmigt werden könnten, die zu einer wesentlichen Verbesserung der Wärme- und Warmwasserversorgung des Gebäudes führen. Für diese Ausnahmefälle kann eine Bescheinigung erstellt werden und es sind Verwaltungskosten nach dem Sächsischen Kostenverzeichnis zu erheben.

Zur Frage, wann im Sinne des § 9 Abs. 1 CO2KostAufG von einer wesentlichen energetischen Verbesserung auszugehen ist, ist von folgender Grundannahme auszugehen:

Aufgrund des im CO2KostAufG vorgesehenen Stufenmodells, welches Abstufungen in 10%-Schritten vornimmt, kann eine wesentliche energetische Verbesserung angenommen werden, wenn zu erwarten ist, dass sich in Folge von energetischen Maßnahmen der Kohlendioxidausstoß des vermieteten Gebäudes oder der Wohnung um mindestens 10% verringert. Dabei wirkt sich eine Abnahme im Rahmen der Kostenaufteilung dann aus, wenn

sich der Kohlendioxidausstoß des vermieteten Gebäudes oder der Wohnung pro Quadratmeter Wohnfläche und Jahr im Rahmen von  $> 12 \text{ kg CO}_2/\text{m}^2/\text{a}$  und  $\leq 52 \text{ kg CO}_2/\text{m}^2/\text{a}$  bewegt. Neben energetischen Maßnahmen beeinflusst das Nutzungsverhalten der Mieter das tatsächliche Ergebnis.

Wird ein Anstieg der Anfragen von Denkmaleigentümern in diesem Bereich beobachtet, sollte an geeigneter Stelle des Internetauftritts der unteren Denkmalschutzbehörden der Hinweis aufgenommen werden, dass über allgemeine Informationen hinaus keine Beratungsleistung zum CO<sub>2</sub>KostG durch die Denkmalschutz- und Denkmalfachbehörden erfolgen kann. Ein entsprechender Hinweis wird auch auf der Seite des SMR veröffentlicht werden.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrich Schreiber

Referatsleiter Denkmalpflege und Denkmalschutz